

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Für die Grundsteuer   |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 300 v. H. |
|    | b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge        | 420 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge   | 395 v. H. |

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., 23.10.2024

  
Drescher  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist

# Beschluss Nr. 02.10.2024

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 23.10.2024

Gegenstand des Beschlusses: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79 i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz und § 7 Abs. 4 SächsKAG, Grundsteuerreformgesetz (GrStRefG)

## Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzung – zum 01.01.2025.

## Begründung:

Die Gemeinde Neuhausen bestimmt die in ihrem Gemeindegebiet geltenden Hebesätze eigenverantwortlich in Abhängigkeit von ihrem Finanzbedarf gemäß dem in Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes geregelten Hebesatzrecht und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

Wenn sich abzeichnet, wie hoch das Aufkommen aus der Grundsteuer 2024 ausfallen wird, ist der entsprechende Wert auch in die Haushaltsplanung 2025 einzustellen, um den Grundsatzbeschluss zur Aufkommensneutralität im Jahr 2025 umzusetzen.

In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 wurde die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Hebesatzung zum 01.01.2025 erläutert. Ebenso wurde über den Stand der vorliegenden Grundlagendaten und die Einarbeitung in die Finanzverwaltung informiert. Die Rundmail am 11.10.2024 an alle Gemeinderäte verdeutlicht den aktuellen Stand und soll als Grundlage für die Entscheidung und Beschlussfassung dienen. Die Erstfestlegung kann nur auf einer verantwortungsvollen Schätzung basieren. Von einer Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ist aber abzuraten.

## Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0
Befangenheit besteht nicht.	

  
Bürgermeister

